

Kurztitel

Regionalradiogesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 506/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 20/2001

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.05.1997

Außerkrafttretensdatum

31.03.2001

Text**Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter**

§ 11. Die Hörfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Hörfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Hörfunkveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.